

53/22
Gesundheitsamt

Stadtverwaltung Dösselhof Amt 811				
0	1	2	3	4
Eingang - 4. SEP. 2013				
Medizinische Anforderung				
Frau / Herr <u>Touberg</u>				

Altefeld

30.08.2013 schü ☎ 96542

An **Stadtplanungsamt 61/12 Herr Franken**
nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Herr Streckmann

Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB und zur Ermittlung der planerischen Grundlagen zum Bebauungsplan Nr. 5488/019 - S-Bahnhof Angermund -
(Gebiet zwischen der Angermunder Straße, dem S-Bahnhof Angermund und der Straße „An den Linden“)
Stand vom 02.08.2013

Die Stellungnahme erfolgt aufgrund der vorgelegten Unterlagen:

- Begründung Teil A - Städtebauliche Aspekte zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 5488/019 - S-Bahnhof Angermund -, Stadtbezirk 5, Stadtteil Angermund
- Gliederung des abzugebenden Teils B - Umweltbericht zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 5488/019 - S-Bahnhof Angermund -, Stadtbezirk 5, Stadtteil Angermund
- Gliederungsvorschlag für die abzugebende Stellungnahme zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen
- Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 5488/019 - S-Bahnhof Angermund -, Maßstab 1:1.000, mit und ohne RRX Erweiterung mit zwei Gleisen
- Gestaltungspläne S- Bahnhof Angermund, ohne Maßstab, mit und ohne RRX Erweiterung mit zwei Gleisen

Planentwicklung und derzeitiger Planungsstand

Mit der vorgelegten Planung wird dem westlich des Angermunder S-Bahnhof gelegenen Grundstück eine städtebauliche Funktion zugewiesen.

Neben der verbesserten Zuwegung des S-Bahnhofs über die Angermunder Straße und den notwendigen P&R-Parkplätzen soll das brachliegende Grundstück zukünftig ein Lebensmittelmarkt (800 qm Verkaufsfläche) mit den dazugehörigen Stellplätzen für die Kunden und darüber liegend vier Wohneinheiten aufnehmen.

Lärm

Um eine Beurteilung des Planungsvorhabens aus gesundheitspräventiver Sicht abgeben zu können, ist das im Begründungstext angekündigte Gutachten zu den Schallimmissionen vorzulegen. In dieser gutachterlichen Beurteilung sind die Dauerschallpegel des Schienenverkehrs mit und ohne dem RRX-Ausbau, des Straßenverkehrs auf der Angermunder Ortsdurchfahrt, die Schallemissionen auf dem Parkplatz (P&R und Kundenparkplatz) sowie der Lärm durch den An- und Ablieferverkehr des Supermarktes zu berücksichtigen.

Die Gesamtschallpegel sollten insbesondere für die Wohnnutzung die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 mit am Tag 60 dB(A) und in der Nacht 50 dB(A) nicht überschreiten. Eine Gesundheitsgefährdung kann bei Außenlärmpegeln von über 70 dB(A) am Tage und über 60 dB(A) in der Nacht nicht ausgeschlossen werden. Wenn eine Überschreitung der Orientierungswerte von mehr als 10 dB(A) ermittelt werden sollte, so ist der Bau der vier Wohneinheiten zu überdenken.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes über die Angermunder Straße, insbesondere in der Gestaltungsplanung mit RRX als ausschließliche Erschließungsvariante, wird erheblich den Park- und Suchverkehr in dem Wohngebiet entlang der Straße „An den Linden“ reduzieren. Auf der „leisen“ Rückseite des Lebensmittelmarktes verbleiben nur noch die Anlieger der vier geplanten Wohneinheiten, die nicht wesentlich den gegebenen Anliegerverkehr zu dem Kindergarten und dem vorhandenen Gemeindehaus vergrößern werden.

Grünstrukturen

Um das kleinräumige Klima in dem Plangebiet nicht wesentlich durch die notwendigen Versiegelungen der Verkehrsflächen und des Gebäudes zu verschlechtern und um die Bildung einer Wärmeinsel zu verhindern, sollten im Baubauungsplan Dach- und Fassadenbegrünungen sowie eine Befestigung der Stellplätze mit Rasengittersteinen festgesetzt werden.

Besonnung von Wohnungen

Durch die vorgesehene Anordnung der Wohnungen über dem Lebensmittelmarkt wird dieses aus gesundheitspräventiver Sicht wichtige Prüfkriterium erfüllt.

Nach DIN 5031-1 (Tageslicht in Innenräumen, Teil1: Allgemeine Anforderungen) ist ein Mindestmaß an Besonnung in Wohnräumen vorzusehen. Ein Wohnraum gilt als ausreichend besonnt, wenn seine Besonnungsdauer am 17. Januar mindestens 1 Stunde beträgt. Eine Wohnung gilt als ausreichend besonnt, wenn in ihr mindestens ein Wohnraum ausreichend besonnt wird.

EMF-Verträglichkeit und notwendige Netzumspannstellen

Wenn Netzumspannstellen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neue errichtet werden müssen, so sind in Nachbarschaft zu einer Wohnung die Bestimmungen der 26.

Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) einzuhalten. Gemäß § 3 Satz 1 (Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) 26. BImSchV in Verbindung mit dem Runderlass des MUNLV über Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV sind bei Umspannanlagen/Unterwerken Mindestabstände von 5 Metern erforderlich. Grundsätzlich sollte die Belastung der Bevölkerung durch vermeidbare Umwelteinflüsse (hier: elektromagnetische Strahlung) so gering wie möglich gehalten werden. Daher sollten Standorte für Umspannwerke mit größtmöglicher Entfernung zu Wohnungen gewählt werden.

Querungsmöglichkeiten des Plangebiets mit dem Fahrrad oder zu Fuß

Durch Erschließung des Grundstückes über die Angermunder Straße und der weiterhin bestehenden Möglichkeit von Süden zum S-Bahnhof Angermund zu gelangen, auch bei Erweiterung der Bahntrasse um zwei Gleise wegen des RRX, werden die Querungsmöglichkeiten verbessert.

Hervorzuheben ist außerdem die vorgesehene Querungshilfe auf der stark befahrenen Angermunder Straße auf Höhe des vom P&R Parkplatz kommenden Fußweges.

Gesunde Mobilität

Um die Nutzung des Fahrrades für den Weg zur Arbeit und für tägliche Besorgungsgänge zu fördern, sollten bei der Gestaltung der Außenbereiche auch entsprechende Abstellmöglichkeiten, nicht nur für den S-Bahnhof Berücksichtigung finden.

Die Notwendigkeit, solche Abstellplätze für Fahrräder einzurichten, ergibt sich schon aus dem Bemühen, aus gesundheitlichen Gründen diese Verkehrsteilnehmer mehr zu berücksichtigen und darüber hinaus die Forderungen umzusetzen, die sich aus § 9 Abs. 1, Nr. 11 Baugesetzbuch und § 49 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben.

Wasserschutzzonen

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Bockum / Wittlaer der Stadtwerke Duisburg AG.

Die gültige Wasserschutzgebietsverordnung ist einzuhalten.



Dr. Zysk